



24159 KIEL - HOLTENAU  
TELEFON (0431)36 96 50 • FAX (0431)36 96 520  
WWW.KANZLEI-KANALSTRASSE.DE

**Armin Brinkmann**

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für FamR

**Olaf Baumann**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für ErbR

**Olaf Kahlke** (in Bürogemeinschaft)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für FamR

**Herbert Kindermann** (bis 2016)

Rechtsanwalt und Notar a.D.

## SICHER VERERBEN

Ist Ihnen daran gelegen, dass Ihr Vermögen möglichst ungeschmälert auf Ihre Familie oder die von ihnen ausgewählten Erben übergeht. Wollen Sie Streit unter Ihren Bedachten möglichst vermeiden?

Um dies zu erreichen, ist es -auch wenn man ungern an den Todesfall denkt- wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen. In vielen Fällen, in denen es keine Anzeichen für Streit in der Familie gibt, kommt es nach dem Tod zu Streitigkeiten, bei denen schnell große Teile des ererbten Vermögens vernichtet und familiäre Bindungen nachhaltig zerrüttet werden. Dies ist häufig darauf zurückzuführen, dass es an einem Testament fehlt oder ein vorhandenes privatschriftliches Testament zu einer ungewollten Erbfolge führt, mehrdeutig oder sogar unwirksam ist. Insbesondere in den sogenannten Patchwork-Familien werden die gesetzlichen Vorgaben oft übersehen oder lösen vermeidbare Konflikte aus.

*Wir helfen Ihnen, Ihre Wünsche rechtssicher umzusetzen und Streit zu vermeiden.*

## Fünf gute Gründe für ein notarielles Testament

Eigenhändiges oder notarielles Testament? Diese Frage stellt sich jedem, der seine letztwillige Verfügung zu Papier bringen möchte. Der Gesetzgeber hat grundsätzlich beide Möglichkeiten eröffnet. Auf den ersten Blick erscheint die eigenhändige Errichtung verlockend: das Testament ist schnell verfasst und besondere Kosten sind nicht ersichtlich. „Dieser Gedanke greift jedoch in vielen Fällen zu kurz. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass gute Gründe für die Errichtung eines notariellen Testaments sprechen“, erklärt Bernd von Schwander von der Hamburgischen Notarkammer:

### 1. Individuelle Beratung

Bei der Beurkundung eines notariellen Testaments ist die fachkundige Beratung inbegriffen. Der Notar wird zunächst die individuellen Bedürfnisse und Wünsche des Testierenden klären. Er wird über rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten informieren, deren Folge- und Nebenwirkungen erläutern und den letzten Willen gesetzeskonform und rechtssicher formulieren. Dadurch ist gewährleistet, dass im Erbfall Irrtümer bei der Auslegung des Testaments vermieden werden.

---

#### Bankverbindungen:

**RAe Brinkmann und Baumann:** Förde Sparkasse • IBAN DE63 2105 0170 0006 0023 56 • BIC NOLADE21KIE (St.-Nr.: 2022267156)  
**RA Kahlke:** Förde Sparkasse • IBAN DE85 2105 0170 0008 6180 50 • BIC NOLADE21KIE (USt.-ID Nr.: DE209083920)

## **2. Feststellung der Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit**

Der Notar ist verpflichtet, seine Wahrnehmungen über die erforderliche Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit des Erblassers in der Niederschrift zu vermerken. Gerade bei hochbetagten Erblassern hilft dies, spätere Streitigkeiten über die Wirksamkeit des Testaments zu vermeiden.

## **3. Amtliche Registrierung und Verwahrung**

Das notarielle Testament ist beim Zentralen Testamentsregister zu registrieren und unverzüglich in die besondere amtliche Verwahrung zu verbringen. Dadurch ist sichergestellt, dass das Testament im Erbfall aufgefunden und vom Nachlassgericht eröffnet wird.

## **4. Größerer Gestaltungsspielraum**

Statt eines Testaments kann vor einem Notar auch ein Erbvertrag geschlossen werden. Der wesentliche Unterschied zum gemeinschaftlichen Testament besteht darin, dass der Erbvertrag nicht nur zwischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern geschlossen werden kann, sondern auch die Einbindung weiterer Personen ermöglicht (z.B. den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Kinder). Der Erbvertrag erlaubt darüber hinaus die Verbindung mit anderen vertraglichen Abreden (z.B. Ehevertrag, Unterhalt, Verpflegung des Erblassers) und eröffnet so einen größeren Gestaltungsspielraum.

## **5. Ersparnis von Folgekosten**

Wer sein Testament handschriftlich verfasst, spart zwar die Notargebühren. In der Regel werden die Kosten aber nur auf die Erben verlagert. Diese sind bei einem handschriftlichen Testament gezwungen, einen gebührenpflichtigen Erbschein zu beantragen. Das notarielle Testament macht die Erteilung eines Erbscheins in der Regel entbehrlich. Zur Berichtigung des Grundbuchs oder als Legitimationsnachweis gegenüber einer Bank genügt üblicherweise die Vorlage des notariellen Testaments nebst Eröffnungsniederschrift. Insbesondere dann, wenn der Nachlass das Vermögen im Zeitpunkt der Testamentserrichtung übersteigt, fährt man mit einem notariellen Testament unterm Strich sogar günstiger.

*Darüber hinaus sind wir auch bei Anliegen rund um die Erteilung eines Erbscheins oder um die Ausschlagung einer Erbschaft – etwa bei überschuldetem Nachlass – kompetente Ansprechpartner. bitte Sprechen Sie uns also hierzu an und vereinbaren Sie einen Termin zur individuellen Beratung.*

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch.*

**ANWALTS- & NOTARKANZLEI**

